

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 1

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Jan. 1931

Die Sonderunterstützung für Tabakarbeiter

(Kommentar zur Verordnung vom 18. Dezember 1930.)

Nachstehend veröffentlichen wir den bereits angekündigten Kommentar zur Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe vom 18. Dezember 1930. Die Benutzung des Kommentars setzt voraus, daß die Leserinnen und Leser der „Vertrauensperson“ die Beilage zum „Tabak-Arbeiter“ Nr. 52 (Jahrgang 1930) zur Hand nehmen; denn es ist unmöglich, alle darin zum Abdruck gebrachten Gesetzesbestimmungen usw. an dieser Stelle noch einmal abzu drucken. Die Kollegenschaft ist damals besonders er sucht worden, sich die Beilage aufzuverschaffen. In der Beilage zum „Tabak-Arbeiter“ Nr. 52 sind nicht nur der Wortlaut der Verordnung vom 18. Dezember 1930 und die dazu gehörigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung veröffentlicht worden, sondern auch die Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes, auf die sich die Verordnung vom 18. Dezember 1930 stützt. Wegen der Erläuterung der angeführten Bestimmungen aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verweisen wir auf den Kommentar von Frau Spliedt und Dr. Bruno Bröcker.

Der Kommentar selbst bezieht sich nur auf die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Dezember 1930, die für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Tabakindustrie, soweit sie zum Rekrutierungsgebiet des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes gehören, Geltung haben. Nicht kommentiert sind demnach Artikel 1 der Verordnung, der für die Entschädigung der Tabakverarbeiter, also der Unternehmer, maßgebend ist und die Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes), die nur für Angestellte und solche Arbeiterinnen und Arbeiter des Tabakgewerbes in Betracht kommen, für die andere gewerkschaftliche Organisationen zuständig sind.

Bemerkt sei dann noch, daß der Kommentar nach bestem Wissen und Gewissen geschrieben worden ist, damit die Tabakarbeiterschaft in jeder Beziehung, zu jeder Zeit und an jeder Stelle zu ihrem Rechte kommt. Auf der anderen Will er aber auch keine unerfüllbaren Hoffnungen erwecken, sondern die Dinge so darzustellen, wie sie sich auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen, der Entscheidungen der Präsidenten der Landesfinanzämter und der Spruchinstanzen in der Arbeitslosenversicherung, der Verhandlungen mit den Regierungsvertretern und des gesunden menschlichen Verstandes ergeben. Damit kann selbstverständlich keine Gewähr dafür übernommen werden, daß nun auch alle maßgebenden Personen und Behörden im gleichen Sinne entscheiden werden. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, daß Einzelheiten des Kommentars durch endgültige Entscheidungen irgendwelcher Instanzen nicht mehr aufrechterhalten werden können oder aus anderen Gründen geändert oder ergänzt werden müssen, dann werden wir in der „Vertrauensperson“ darüber berichten. Und nun zum Kommentar selbst, wobei wir, um Mißverständnisse zu vermeiden, die gleichen Überschriften wählen, wie sie im Artikel 2 der Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe vom 18. Dezember 1930 enthalten sind.

Personenkreis (§ 6)

Neben anderen Voraussetzungen, die in den folgenden Paragraphen behandelt werden, sieht dieser Paragraph vor, daß Arbeiter und damit auch Arbeiterinnen, die Unterstützung auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 1. Dezember 1930 beziehen wollen,

1. bis zum 30. November 1930 beschäftigt gewesen sein müssen. Wer also schon vor dem 30. November 1930 entlassen wurde, kann keinen Anspruch auf Sonderunterstützung erheben.

2. in Betrieben beschäftigt gewesen sein müssen, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen. Als solche gelten: Zigarren (und damit selbstverständlich auch Zigarillos und Stumpfen), Zigaretten, feingeschnittener Rauchtabak, Pfeifentabak, Rautabak, Schnupstabak und Zigarettenpapier. Demnach sind Arbeiterinnen und Arbeiter in Betrieben, wo nur Tabak fermentiert wird, nicht unterstützungsberechtigt.

3. mit der Herstellung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse beschäftigt gewesen sind oder Hilfsarbeiten verrichtet haben, die mit der Tabakverarbeitung oder der versandfähigen Herrichtung der Erzeugnisse unmittelbar im Zusammenhang stehen. Zur Herstellung tabaksteuerpflichtiger Erzeugnisse gehören alle Arbeiten, die zur Anfertigung der Tabakerzeugnisse erforderlich sind, also auch das Wickelmachen, Vorlegen usw. Zur Tabakverarbeitung gehört u. a. das Auflösen, Sortieren, Anfeuchten, Entrippen, Mischen, Zurichten und Schneiden des Tabaks; zur versandfähigen Herrichtung der Erzeugnisse u. a. das Anfertigen, Bekleben, Etikettieren und Banderolieren der Risten, Schachteln und sonstigen Umhüllungen für Tabakerzeugnisse sowie das Pakettieren und Packen.

4. nachgewiesenermaßen infolge des Tabaksteuergesetzes vom 1. Dezember 1930 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden.

Dazu hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unterm 24. Dezember 1930 an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter Anweisungen erlassen, wonach bei jeder Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit, die vom 1. Dezember 1930 an eintritt, der zugelassene Personenkreis nicht mehr nach der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 zu unterstützen ist. Arbeiterinnen und Arbeiter in Zigaretten- und Rauchtabakbetrieben, die nach dem 30. November 1930 erneut durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit geschädigt werden, fallen demnach, sofern die sonstigen Voraussetzungen zum Unterstützungsbezug erfüllt sind, unter die Verordnung vom 18. Dezember 1930, und zwar auch dann, wenn ihr Unterstützungsanspruch aus der Verordnung vom 29. Januar 1930 noch nicht erschöpft ist. Dagegen haben Arbeiterinnen und Arbeiter der Zigaretten- und Rauchtabakbetriebe, deren Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit infolge des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 vor dem 1. Dezember 1930 eingetreten ist, Anspruch auf die ihnen noch zustehende Unterstützung auf Grund der Verordnung vom 29. Januar 1930.

Außerdem besagt die Anweisung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über den Personenkreis noch folgendes:

Der Personenkreis der Unterstützten wird für das Arbeitsamt wie bisher grundsätzlich abschließend dafür bestimmt, daß ein Antragsteller den nach § 7 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 notwendigen Vorbescheid der zuständigen Zollstelle vorlegt. Will ein Arbeitsamt in einem besonderen Fall eine Nachprüfung anregen, ob ein Antragsteller diesen Vorbescheid zu Recht erhalten hat, so hat es die Entscheidung über die Bewilligung der Unterstützung auszusprechen und mit der zuständigen Zollstelle ins Benehmen zu treten. Ich nehme an, daß diese Inanspruchnahme nicht unnötig erfolgt, und daß eine übermäßige Belastung dieser Behörden sowie Doppelarbeit auch dadurch vermieden wird, daß das Arbeitsamt seine eigenen Kenntnisse, die es zum großen Teil bereits auf Grund der bei ihm vorhandenen Vorgänge über die Unterstützungs empfänger hat, verwertet. Wenn ein Antragsteller den Vorbescheid vorlegt, wird in der Regel keine Veranlassung vorliegen, zu bestreiten, daß sein Verdienstausschlag Folge des Gesetzes ist.

Diese Anweisung bedarf keiner weiteren Kommentierung. Sie ist ein Dämpfer für jene Beamten der Arbeitsämter, die in ihrem Uebereifer glauben, die Wichtigkeit der von den Haupt-Ämtern auszustellenden Vorbescheide und damit das Recht der Tabakarbeiter auf Sonderunterstützung anzweifeln zu können.

Ursächlicher Zusammenhang (§ 7)

Dieser Paragraph unterstreicht noch einmal das, was schon in der Ziffer 4 zu § 6 gesagt worden ist: Der Verdienstausfall muß nachgewiesen werden als unmittelbare Folge des Tabaksteuergesetzes vom 1. Dezember 1930 eingetreten sein. Als unmittelbare Folge des Tabaksteuergesetzes ist auch anzusehen, wenn Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit durch Vorratserhaltung herbeigeführt werden. Eine im Entwurf zur Verordnung vom 29. Januar 1930 vorgesehene Bestimmung, wonach der ursächliche Zusammenhang insbesondere dann nicht bestehen sollte, soweit und solange eine Betriebsstillegung oder -einschränkung auf übermäßiger Vorratserhaltung mit Rohstoffen oder Waren beruhte, ist ausdrücklich fallen gelassen und auch auf die Verordnung vom 18. Dezember 1930 und deren Entwurf nicht wieder übernommen worden.

In diesem Zusammenhang sei noch auf ein im Spätsommer vorigen Jahres erstattetes Gutachten der Dresdener Handelskammer an das dortige Hauptzollamt hingewiesen, worin sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verdienstschädigung nach dem Tabaksteuergesetz aus dem Grunde bejaht, weil die Zigarettenindustrie nicht in der Lage gewesen sei, die Tabakvermehrung auf die Verbraucher abzumwälzen. Sie habe in diesem Sinne eine Ausgabensenkung durch weitgehende Rationalisierung herbeiführen müssen, wobei Betriebsumstellungen und -einschränkungen mit dem Ziele gleichbleibender und hinsichtlich der gesteigerter Produktion die notwendige Folge waren. Diese Umstellung sei jedoch nur allmählich vor sich gegangen, und daraus erkläre es sich auch, daß mit dem Abbau der Belegschaften als Folge der Rationalisierung verhältnismäßig spät begonnen werden konnte.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit (§ 8)

Während in der Verordnung vom 29. Januar 1930 zur Klärung der Frage, ob Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit vorliegt, nur auf die §§ 89a und 75a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hingewiesen wurde, sind diesmal, soweit die Erläuterung des Begriffes der Arbeitslosigkeit in Betracht kommt, die Absätze 1, 2 und 3 des § 89a fast wörtlich übernommen worden. Geändert wurde nur der erste Satz, der in der Verordnung vom 18. Dezember 1930 folgendermaßen beginnt: Arbeitslos im Sinne dieser Verordnung ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer im Tabakgewerbe tätig zu sein pflegt usw. Das Wort „überwiegend“ kann sich dabei nicht auf die Dauer der Arbeitnehmerlosigkeit im Tabakgewerbe beziehen, so daß es mit dem Sinne der Verordnung vom 18. Dezember 1930 im Widerspruch stände, wenn ein Unterstützungsanspruch deshalb abgelehnt würde, weil der Antragsteller vor seinem Eintritt in einen Betrieb der Tabakindustrie in einer anderen Industrie längere Zeit tätig gewesen ist.

Nicht übernommen auf den § 8 der Verordnung vom 18. Dezember 1930 wurde folgender Absatz 2a des § 89a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

Darüber, unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß jemand den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit erwirbt oder erwerben kann, oder im Betrieb eines Angehörigen mit erwirbt oder erwerben kann, hat der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes oder mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes Richtlinien aufzustellen. Im Beschwerdeverfahren (§§ 188, 189) kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes oder der Vorstand der Reichsanstalt die Richtlinien aufstellen.

Durch die Nichtübernahme dieses Absatzes auf den § 8 der Verordnung vom 18. Dezember 1930 ist einwandfrei zum Ausdruck gebracht worden, daß die nach ihm aufgestellten Richtlinien der Arbeitnehmer des Tabakgewerbes, die durch das Tabaksteuergesetz verdienstgeschädigt sind, keine Geltung haben. Damit werden den Arbeitsämtern die Möglichkeit gegeben — und das ist auch der Wille der Unterzeichner der Verordnung —, den in Betracht kommenden Bestimmungen für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Tabakindustrie eine möglichst loyale Auslegung zu geben.

Für Arbeitslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht beendet haben, besteht ein Anspruch auf Sonderunterstützung, wenn nicht andere Verhältnisse vorliegen. Wäre es anders, dann würde Absatz 2 des § 87 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der den Jugendlichen nur dann eine Arbeitslosenunterstützung zuspricht, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltungsanspruch zusteht, ausdrücklich in der Verordnung vom 18. Dezember 1930 angeführt worden sein.

Kurzarbeiter im Sinne der Verordnung sind Arbeitnehmer des Tabakgewerbes, die in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen. Das gilt selbstverständlich auch für Heimarbeiter der Tabakindustrie. Bescheide, die den Heimarbeitern ihren Unterstützungsanspruch bei Kurzarbeit deshalb ablehnen, weil keine Kontrollmöglichkeit vorhanden sei, sind unhaltbar. In den Arbeitszeitbestimmungen des Reichstarifvertrages für die deutsche Zigarrenherstellung heißt es ausdrücklich, daß Heimarbeitern wöchentlich nur so viel Rohtabak zur Verarbeitung gegeben werden darf, wie zu ihrer Beschäftigung in der für Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit notwendig ist. Die Menge des verarbeiteten Tabaks gibt demnach zu jeder Zeit die Möglichkeit, nachzukontrollieren zu können, ob der Heimarbeiter verkürzt gearbeitet hat oder nicht.

Sonstige Voraussetzungen für die Bewilligung der Unterstützung (§ 9)

Beim Vorliegen der bisher angeführten Voraussetzungen ist, um in den Genuß der Sonderunterstützung zu kommen, weiter erforderlich, daß der Verdienstausfall innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 31. März 1932 eintritt. Ferner muß der Nachweis erbracht werden, daß der Verdienstgeschädigte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der ersten Verdienstschädigung mindestens 3 Monate im Tabakgewerbe in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung gestanden hat, wobei in die Frist von 12 Monaten die Zeit nicht mit eingerechnet wird, während der die oder der Verdienstgeschädigte durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung fortzusetzen. Zeiten der Krankheit usw., die die Fortsetzung der zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung verhindern, verlängern demnach nur die Frist von 12 Monaten, in der die 3 Beschäftigungsmonate liegen müssen. Sie können aber nicht der Beschäftigungsdauer zugerechnet werden, um so etwa Tage oder Wochen, die an den 3 Monaten fehlen, zu ersetzen.

Zusammenfassend sei gesagt, daß in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 18. Dezember 1930 zeitlich folgende Bedingungen in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung erfüllt sein müssen, um in den Genuß der Sonderunterstützung zu gelangen:

1. muß eine Beschäftigung bis zum 30. November 1930 vorliegen;
2. muß der Verdienstausfall innerhalb der Zeit vom 1. Dezember 1930 bis zum 31. März 1932 eintreten, und
3. muß eine Beschäftigung von mindestens 3 Monaten in den letzten 12 Monaten vor der ersten Verdienstschädigung nachgewiesen werden.

Strebte diese 3 Monate bei der ersten Verdienstschädigung nach dem 30. November 1930 noch nicht erreicht, so kann die fehlende Zeit nicht durch eine Beschäftigungsdauer, die hinter der ersten Verdienstschädigung nach dem 30. November 1930 liegt, ersetzt werden. Dagegen können Arbeitslose und Kurzarbeiter, die bereits auf Grund der Bestimmungen der Verordnung vom 29. Januar 1930 und nach einer weniger als 3 Monate dauernden zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung arbeitslos geworden sind oder verkürzt arbeiten müssen, auch dann die Unterstützung erhalten, wenn sie einschließlich der früheren Beschäftigung im Tabakgewerbe in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Verdienstschädigung infolge des Tabaksteuergesetzes vom 1. Dezember 1930 mindestens 3 Monate Beschäftigung im Tabakgewerbe nachweisen können. Es kann daher auch auf Beschäftigungszeiten, die bereits zur Begründung eines Anspruches auf Sonderunterstützung auf Grund der Verordnung vom 29. Januar 1930 gedient haben, zurückgegriffen werden.

Als weitere Voraussetzung zum Bezuge von Sonderunterstützung kommt in Betracht, daß es dem Verdienstgeschädigten nicht möglich ist, anderweitig angemessene Arbeit zu erhalten. Ob eine Arbeit angemessen ist, bestimmt sich nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Wird ein Unterstützungsberechtigter nach der Arbeitsaufnahme erneut arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt, so lebt sein alter Unterstützungsanspruch wieder auf, ohne daß es eines Vorbescheides bedarf. Nur wenn die Wiederaufnahme der Arbeit an der bisherigen Arbeitsstelle erfolgt, muß bei erneuter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit der Nachweis erbracht werden, daß sie eine unmittelbare Folge des Tabaksteuergesetzes vom 1. Dezember 1930 ist. Im übrigen finden die §§ 93 und 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

Beginn der Unterstützung (§ 10)

Wartezeiten, wie bei der Arbeitslosenunterstützung, gibt es bei der Sonderunterstützung nicht. Beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen muß die Unterstützung unter allen Umständen vom ersten Tage der Verdienstschädigung an gewährt werden und zwar in voller Höhe sowohl bei Arbeitslosigkeit wie auch bei Kurzarbeit.

Höhe der Unterstützung (§ 11)

Der Verdienstgeschädigte, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat und Anspruch auf Sonderunterstützung erhebt, erhält in jedem Falle 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten seiner Arbeitnehmerfähigkeit, ohne Rücksicht darauf, ob Arbeitslosen-, Krisen- oder Kurzarbeiterunterstützung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der dazu erlassenen Verordnungen gezahlt wird oder nicht. Für Zeiten, wo kein Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung geltend gemacht werden kann, wie z. B. für Wartezeiten oder für Zeiten nach Ablauf der Unterstützungsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung, werden die 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes allein von der Sonderunterstützung gedeckt. Andernfalls wird sozialer Sonderunterstützung hinzugezählt, daß mit den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ein Gesamtbetrag von 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes herauskommen. Das gilt auch dann, wenn nach § 112a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Renten angedreht werden oder einem verheirateten Arbeitslosen nach § 112b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das 85 M übersteigende Einkommen seines Ehegatten mit angerechnet wird. In diesen Fällen muß der von der Arbeitslosenversicherung in Abzug gebrachte Betrag durch die Sonderunterstützung ausgeglichen werden. Die Gesamtunterstützung darf nicht mehr als 10 M für den Arbeitstag betragen.

Daß auch Kurzarbeiter eine Unterstützung in Höhe von 75 v. H. des tatsächlich entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes beanspruchen können, ist nach dem Vorhergesagten selbstverständlich. Weniger selbstverständlich scheint das für einzelne Arbeitsämter zu sein, die im Falle der Kurzarbeit nur sozialer Unterstützung zahlen möchten, daß die Unterstützung mit dem bei der verkürzten Arbeitszeit erzielten Arbeitsverdienst zusammen 75 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes bei normaler Arbeitszeit beträgt. Diese Arbeitsämter müssen auf ein Schreiben des Reichsarbeitsministers (IV a 4057/30) hingewiesen werden, worin der Reichsarbeitsminister folgenden, sich auch mit unserer Meinung vollkommen deckenden Standpunkt vertritt:

Wenn in dem Beispiel, das Sie anführen, der Arbeiter bei einem Stundenlohn von 1 M infolge von Kurzarbeit einen Ausfall von 2 Arbeitstagen in der Woche hat, an denen er sonst je 8 Stunden gearbeitet hätte, so entgeht ihm ein Arbeitsverdienst von 16 M. Sie errechnen daraus für den Kurzarbeiter eine Unterstützung von 12 M für die beiden Tage. Das Landesarbeitsamt Hessen kommt dagegen zu einem geringeren Unterstützungsbetrag, weil es den gesamten Wochenarbeitsverdienst zusammenrechnet; es ergibt sich dann allerdings, daß der Verdienst hinter 75 v. H. des vollen Verdienstes nur um 4 M zurückbleibt. Ich vermag mich der Auffassung des Landesarbeitsamts nicht anzuschließen, sondern halte die von Ihnen vertretene Auffassung für diejenige, die der Absicht des Gesetzes entspricht und meines Erachtens auch deutlich im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist.

Bei der Kurzarbeiterunterstützung ist dann noch zu beachten, daß sie nur für volle ausgefallene Tage zur Auszahlung gelangt. Bei stundenweiser Verkürzung der täglichen Arbeitszeit — und sei sie auch noch so umfangreich — gibt es demnach keine Sonderunterstützung. An den Betriebsvertretungen wird es liegen, mit ihren Firmen ein tageweises Aussetzen zu vereinbaren, wenn sich infolge des Tabaksteuergesetzes eine Verkürzung der normalen Wochenarbeitszeit erforderlich machen sollte.

Die Berechnung des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes erfolgt nur nach den ersten beiden Sätzen des 2. Absatzes des § 105 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Satz 3 dieses Absatzes und die Absätze 1, 3 und 4 des § 105, die von der Zugehörigkeit zu den einzelnen Lohnklassen handeln, sind ausdrücklich ausgeschaltet worden und können für die Berechnung des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes nicht in Betracht. Damit ist auch den Bestrebungen einzelner Arbeitsämter ein Riegel vorgeschoben, die für die Bemessung der Gesamtunterstützung den Einheitslohn zugrunde legen möchten, wie er für die Auszahlung der Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung maßgebend ist. Für die Berechnung des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes sind nur die letzten 6 Monate der „Arbeitnehmertätigkeit“ zu berücksichtigen.

Zeiten, in denen der Arbeitslose nicht tätig war, dürfen also nicht in die 6 Monate eingerechnet werden. Da für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Unterstützten eine dreimonatige Beschäftigung im Tabakgewerbe genügt, wird hiernach gegebenenfalls auch der Verdienst aus einer Zeit berücksichtigt werden müssen, in der eine Beschäftigung in anderen Gewerben stattgefunden hat.

Dauer der Unterstützung (§ 12)

Die Sonderunterstützung wird längstens für 312 Arbeitstage, jedoch nicht über den 31. März 1933 hinaus gewährt. Für Kurzarbeiter besteht diese Bestimmung aber nur in der Theorie, da sie niemals in die Lage kommen werden, für 312 Arbeitstage Sonderunterstützung beziehen zu können. Eine Zusammenzählung von Tagen, die durch Kurzarbeit ausfallen, ist nämlich nicht zulässig, weil die Unterstützungsdauer bei Kurzarbeit mit dem erstmaligen Eintritt des Verdienstauffalles beginnt und als ununterbrochener Zeitraum mit Ablauf von 312 Arbeitstagen von diesem Zeitpunkt an endet, ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit ununterbrochen Kurzarbeit geleistet oder zeitweise voll gearbeitet wurde. Wird jedoch die Kurzarbeit durch Vollarbeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen (in der Verordnung vom 29. 1. 30 war eine Frist von mehr als 4 Wochen vorgesehen) unterbrochen, so wird die Dauer dieser Vollarbeit nicht in die Unterstützungsdauer eingerechnet. Das eine Jahr, für das Sonderunterstützung im Falle der Kurzarbeit gezahlt wird, verlängert sich demnach jedesmal um die gleiche Zeitspanne, um die die Kurzarbeit durch Vollarbeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen unterbrochen wird. Ein Arbeitsschichtwechsel, bei dem im regelmäßigen Wechsel gewisser Zeitabschnitte gearbeitet und gefeiert wird, ist als ununterbrochene Kurzarbeit anzusehen. Außerdem finden die §§ 100 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

Verfahren (§ 13)

Die Bestimmungen über das Verfahren sind in der Verordnung vom 18. Dezember 1930 in jeder Beziehung klar und eindeutig, so daß sie eines weiteren Kommentars kaum bedürfen. Bemerkenswert sei jedoch, daß die Hauptzollämter und im Beschwerdeverfahren der Präsident des zuständigen Landesfinanzamtes nur darüber zu entscheiden haben, ob die Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit eine Folge des Tabaksteuergesetzes ist oder nicht. Sie erteilen darüber auf Antrag einen Vorbescheid nach dem in der Anlage a gegebenen Muster. Nur um die in der ersten Zeit in großen Massen sich meldenden Arbeitslosen und Kurzarbeiter schneller abfertigen zu können, bedarf es für Arbeitnehmer, bei denen nach der Art ihrer Tätigkeit offensichtlich keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß sie unmittelbar mit der Herstellung oder versandfähigen Herrichtung von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen selbst beschäftigt gewesen sind, bis zum 15. Februar 1931 in der Regel keines Vorbescheides. Ohne weiteres gilt das für die in der Anlage b verzeichneten Arbeitnehmer und die ihnen verwandten Berufsgruppen des Tabakgewerbes (das Verzeichnis enthält nur Beispiele). Abgesehen von den im § 9 Absatz 4 genannten Ausnahmefällen bei Wiederaufnahme der Arbeit an der bisherigen Arbeitsstelle brauchen sie auch nach dem 15. Februar 1931 keinen Vorbescheid, wenn ihre erste Verdienstschädigung bis dahin eintritt. Sobald die erste Verdienstschädigung jedoch später eintritt, müssen auch die in der Anlage b verzeichneten und die ihnen verwandten Berufsgruppen des Tabakgewerbes einen Vorbescheid haben. Bei der Erreichung einer Beschwerde gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines Vorbescheides ist Wert darauf zu legen, daß eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern (für die Lesefinnen und Leser der „Vertrauensperson“ kann das nur der Deutsche Tabakarbeiter-Verband sein) bezeichnet wird, der der Präsident des Landesfinanzamtes, sofern er die Beschwerde für unbegründet erachtet, vor seiner endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat.

Mit der Durchführung des Unterstützungsverfahrens, also mit der Errechnung und Auszahlung der Unterstützung (und zwar sowohl der Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung wie auch der Sonderunterstützung) ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt worden. Man wird sich bei dem Verfahren nach den §§ 168—186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung richten. Nach der Anweisung, die der Präsident der Reichsanstalt am 18. Dezember 1930 an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter erlassen hat, sollen die Anträge auf Unterstützung kurz gehalten und nach Möglichkeit von dem Antragsteller selbst ausgefüllt werden. Die Antragsformulare können nach dieser Anweisung folgenden Wortlaut haben:

Antrag auf Unterstützung nach der Tabaksteuerunterstützungsverordnung vom 18. Dezember 1930

Ich beantrage die Leistung von Unterstützung nach der Tabaksteuerunterstützungsverordnung vom 18. Dezember 1930.

a) Wegen aller näheren Umstände beziehe ich mich auf die Angaben in dem von mir hiermit überreichten Vorbescheid und in dem von mir — gestellten — hiermit überreichten — Antrage auf Arbeitslosenunterstützung — Krisenunterstützung. (Nichtzutreffendes durchstreichen.)

b) Nur bis zum 15. Februar 1931.

Ich bedarf eines Vorbescheides nicht, da ich nach der Art meiner Tätigkeit als unmitttelbar mit der Herstellung — mit der verstandsfähigen Herrichtung von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen selbst beschäftigt gewesen bin. (Nichtzutreffendes, durchstreichen.)

In den letzten 12 Monaten vor dem 1930 habe ich mindestens 3 Monate im Tabakgewerbe als in einer Tabaksteuerunterstützung berechtigenden Beschäftigung gestanden. Vergleich die Arbeitsbescheinigungen Die Höhe meines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes in den letzten 6 Monaten meiner Arbeitnehmerstätigkeit ergibt sich aus den beigebrachten Arbeitsbescheinigungen.

Mir ist bekannt, daß ich nach § 114 WABG. in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 8 der obengenannten Verordnung für Tage, an denen ich die vom Arbeitsamt vorgeschriebene Meldung unterlasse, Tabaksteuerunterstützung nicht gezahlt erhalte, und daß der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Tabaksteuerunterstützung durch Ablauf der gesetzlichen Unterstützungsdauer sich erschöpft, dadurch und auch dann nicht hinausgeschoben wird, wenn das Arbeitsamt wegen der Verhängung einer Sperrfrist zeitweilig Tabaksteuerunterstützung nicht gewähren kann.

Ich versichere die Wahrheit aller Angaben, die ich zur Erlangung der Tabaksteuerunterstützung gemacht habe.

Inkrafttreten (§ 14)

Aus finanztechnischen Gründen tritt die Verordnung vom 18. Dezember 1930, die mit dem 1. Dezember 1930 zu wirken beginnt, am 1. Januar 1931 in Kraft. Die Unterstützung, die für Dezember 1930 fällig geworden ist, wird jedoch, soweit die Voraussetzungen der Unterstützung bestanden haben oder bestehen, nachgezahlt.

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt der nächsten Zeitungsendung eine Statistikarte für den Monat Januar bei. Den übrigen Zahlstellenverwaltungen werden die Fragebogen für Januar, Februar und März als Drucksache zugestellt. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Vorstandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Februar zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 31. Januar zu nehmen. Zahlstellen, die verkehrtlich keinen Fragebogen oder keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikarte oder ihren Fragebogen für Dezember 1930 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingefandt:

- Gau Hamburg: Kellinghusen, Neumünster, Neuhaus, Wilm, Wandersheim, Goslar, Herzberg, Helmstedt, Mühlhof, Osterode, Winten.
- Gau Nordhauen: Duderstadt, Füllsteden, Oberode, Döngelsteden, Giesleben, Ermschwerd, Frankenheim, Gebesee, Friedrichslohra, Hetsfeld, Helmershausen, Kalkenlundheim.
- Gau Herford: Hameln, Bielefeld, Enger, Derlinghausen, Münster.
- Gau Frankfurt: Alsfeld, Langenprozelten.
- Gau Heidelberg: Heppenheim, Bruch, Mühlhausen, Neulohheim, Reblingen, Schönau, Untergruppenbach, Rülzheim, Gailingen, Massenbachhausen.
- Gau Dresden: Naschhausen, Tangermünde, Grimma, Oberottendorf, Krossen.
- Gau Breslau: Janer.
- Gau Berlin: Kalau, Ludenwade, Neuzuppin, Pafemaff, Wustenhäusen.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Insgesamt	Bandrollenst.	Materialesteuer	Doppelzentner	Wert in 1000 M	Doppelzentner	Wert in 1000 M	Großhandel	Lebenshaltung
Dezember 1929	16,48	13,64	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	283	33	134,8	152,6
Januar 1930	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,8	151,6
Februar	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,8	150,8
März	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866	76 462	18 406	328	42	126,4	148,7
April	20,25	22,14	54,80	2,81	74 226	55 907	18 304	84 214	22 287	127	15	126,7	147,4
Mai	19,46	20,77	56,58	3,24	79 726	64 661	15 064	83 292	23 492	234	30	125,7	146,7
Juni	18,40	20,36	58,46	2,78	79 946	63 260	16 686	85 892	23 285	268	28	124,5	147,6
Juli	19,01	26,72	51,42	2,85	88 280	71 594	16 611	94 660	24 763	312	47	125,1	149,8
August	16,94	32,11	47,78	3,17	94 604	75 737	18 826	89 746	21 368	375	55	124,7	148,8
September	17,35	27,52	51,67	3,46	89 652	69 764	19 888	85 164	20 041	321	47	122,6	146,9
Oktober	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284	87 582	22 065	1279	101	120,2	145,4
November	9,74	4,90	62,63	22,78								120,1	148,5
Dezember	42,90	10,78	34,64	11,73									141,6

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

- Nachen: Das Mitgliedsbuch S IV 26 372, Theresie Wilden, geb. 3. 8. 04 in Nachen, eingetr. 1. 10. 22. (498/154. 30.)
- Dresden: Das Mitgliedsbuch S A 47 114, Margarete Härtwig, geb. 18. 7. 09 in Wurgitz, eingetr. 13. 6. 29. (2/1. 31.)
- Elbing: Die Mitgliedskarte Erna Schidlowski, geb. 7. 7. 13 in Elbing, eingetr. 30. 8. 30. (25/7. 31.)
- Nachen: Das Mitgliedsbuch Joh. Brechtel, geb. 4. 8. 88 in Hahloch, eingetr. 8. 8. 25. (18/4. 31.)
- Nachen: Das Mitgliedsbuch G. Postel, geb. 20. 10. 85 in Hahloch, eingetr. 1. 10. 27. (18/4. 31.)
- Albede: Das Mitgliedsbuch S A 18 111, Frau Anna Bösch, geb. 25. 9. 89 in Tengern, eingetr. 1. 4. 27. (492/153. 30.)
- München: Das Mitgliedsbuch S IV 5098, Barbara Eitenhuber, geb. 12. 7. 93 in München, eingetr. 1. 8. 21. (17/3. 31.)

- Trier: Das Mitgliedsbuch S A 45 660, Helene Ling, geb. 28. 12. 10 in Trier, eingetr. 6. 6. 29. (1/1. 31.)
 - Schönlank: Die Mitgliedskarte Ida Westphal, geb. 19. 5. 06 in Schneidemühl, eingetr. 6. 9. 30. (19/5. 31.)
 - Steinbach-Hallenberg: Das Mitgliedsbuch S. IV. 40 237, Heinz Müller, geb. 11. 12. 06 in Wajungen, eingetr. 22. 10. 22. (465/142. 30.)
 - Das Mitgliedsbuch III. 21 815, Luise Ebert, geb. 24. 2. 69 in Wajungen, eingetr. 1. 5. 19. (465/142. 30.)
 - Das Mitgliedsbuch S. IV. 7375, Auguste Bundnagel, geb. 25. 2. 99 in Wajungen, eingetr. 18. 8. 22. (465/142. 30.)
 - Das Mitgliedsbuch S. A. 10 507, Emma Saumann, geb. 24. 11. 11 in Wajungen, eingetr. 28. 10. 27. (151/151. 30.)
 - Zweibrücken: Das Mitgliedsbuch S. A. 24 060, Emma Korb, geb. 24. 8. 88 in Bubenhausen, eingetr. 30. 1. 28. (465/136. 30.)
- Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Vorstandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.